

AZ 23.02 zu Nr. 748/6

An die  
Evang. Pfarrämter  
die gewählten Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte (Nr. 13/2003)  
und der Kirchenbezirkssynoden  
über die Evang. Dekanatämter, - Dekane und Schuldekane -  
landeskirchlichen Dienststellen, großen Kirchenpflegen  
sowie alle Mitarbeitervertretungen,  
Vertretungen der Jugendlichen und Auszubildenden und Vertrauens-  
personen der Schwerbehinderten

---

**Allgemeine Neuwahlen 2004 der Mitarbeitervertretungen in der Landeskirche**

Rundschreiben vom 13. Mai und 19. August 2003 - AZ 23.02 Nr. 745 und 748/6

Wie bereits im Rundschreiben vom 19. August 2003 angekündigt wurde, gibt der Oberkirchenrat noch folgende Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Mitarbeitervertretungen sowie ggf. der Jugendvertretungen und der Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten:

- 1) In der Anlage zum Rundschreiben vom 19. August 2003 ist unter Buchstabe e) bestimmt, dass die von der Landeskirche angestellten Religionspädagogen und Religionspädagoginnen und die Pfarrer und Pfarrerinnen jeweils mit den Dienststellen des Kirchenbezirks, in dem sich der Dienstsitz des Schuldekans oder der Schuldekanin befindet, zusammengefasst werden. Dies ist aus praktischen Gründen vor allem dann nicht sinnvoll, wenn sich der Dienstbereich des Schuldekans oder der Schuldekanin auf mehrere Kirchenbezirke erstreckt oder der Mitarbeitende in mehreren Kirchenbezirken tätig ist. Deshalb sollen die o. a. Personen jeweils der Mitarbeitervertretung zugeordnet werden in deren Zuständigkeitsbereich sich ihr Dienstauftrag **überwiegend** erstreckt.
- 2) Bezüglich der Wahl der Jugendvertreter und Jugendvertreterinnen und der Auszubildenden wird in Ergänzung zu Nr. 6 des Rundschreibens vom 19. August 2003 auf Folgendes hingewiesen. Gegenüber dem MVG 1983 hat sich insoweit eine Änderung ergeben, dass nach § 49 MVG die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter 18 Jahren, die Auszubildenden sowie die weiteren zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten ihre Vertretung wählen. **Deshalb sind nicht nur die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter 18 Jahren sondern auch die Auszubildenden und die weiteren zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten zur Wahl der Vertretung der Jugendlichen und Auszubildenden berechtigt.**

- 3) Der von der Mitarbeitervertretung benannte oder von der Mitarbeiterversammlung gewählte Wahlvorstand (§ 11 Abs. 3 MVG) hat nach seiner Konstituierung alsbald die Wahl der Mitarbeitervertretung nach den Bestimmungen der Wahlordnung zum MVG vom 11. September 2002 vorzubereiten. Dabei sind die **Fristen** für die **Auflegung der Wählerliste** und der **Liste der wählbaren Mitarbeiter/innen** (beide Listen können miteinander verbunden werden) sowie die anschließende **Einspruchsfrist** von einer Woche gegen die Eintragung oder Nichteintragung eines Mitarbeiters bzw. einer Mitarbeiterin in diese Listen besonders zu beachten. Im Rundschreiben vom 19. August 2003 wurde auf die Möglichkeit der Bestellung der Mitarbeitendenlisten sowie Adressaufkleber gegen Kostenerstattung beim Referat Informationstechnologie des Oberkirchenrats zur Vorbereitung der MAV-Wahlen hingewiesen.

Zur Frage der Wählbarkeit und Wahlberechtigung ist noch auf Folgendes hinzuweisen: Nach § 2 Abs. 1 sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des MVG alle in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder zu ihrer Ausbildung in einer kirchlichen oder diakonischen Dienststelle Beschäftigten. Ein Mindestumfang der Beschäftigung für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit besteht grundsätzlich nicht, jedoch ist § 8 Abs. 2 MVG bei der Zusammensetzung der neuen Mitarbeitervertretung zu beachten.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die in der Nachbarschaftshilfe beschäftigten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sowie die nebenberuflichen Organistinnen und Organisten sowie Chorleitungen in die Wählerliste aufzunehmen sind. Entscheidend für das Kriterium "Mitarbeiter im Sinne des MVG" ist, ob sie sich in einem Arbeitsverhältnis befinden oder ob es sich um eine ehrenamtliche oder freiberufliche Tätigkeit handelt. Bei den vorstehend Genannten, ist, wenn sie regelmäßig tätig sind, davon auszugehen, dass es sich um ein Arbeitsverhältnis handelt und sie Mitarbeiter im Sinne des § 2 MVG sind und deshalb ggf. auch die Wahlberechtigung bzw. die Wählbarkeit besitzen. Unter den Mitarbeiterbegriff fallen auch Mitarbeitende, die auf durch Dritte finanzierten Arbeitsplätzen oder im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (z.B. ABM-Kräfte) o. Ä. tätig sind. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 17. April und 17. Mai 2000 AZ 25.00 Nr. 627/6 verwiesen.

Wir weisen nochmals ausdrücklich darauf hin, dass nach § 9 Abs. 3 MVG Mitglieder der Dienststellenleitung und die Personen, die nach § 4 Abs. 2 der Dienststellenleitung zugerechnet werden, **nicht mehr wahlberechtigt sind. Diese Personen können deshalb auch nicht mehr in den Wahlvorstand berufen werden. Die Dienststellenleitungen sind verpflichtet, der Mitarbeitervertretung die betreffenden Personen zu benennen.**

- 4) Der **Wahltermin** ist vom Wahlvorstand nach seiner Konstituierung festzusetzen. Es ist sicherzustellen, dass zwischen der Bekanntgabe des Wahlausschreibens und dem Wahltag ein Zeitraum von **mindestens 6 Wochen** liegt.
- 5) Die **Wahl** findet während der vom Wahlvorstand festgesetzten Zeit nach den Bestimmungen der §§ 8 bis 12 der Wahlordnung zum MVG statt; ebenso die etwaige Wahl der **Vertrauensperson der Schwerbehinderten** und ihrer Stellvertretung. Sofern die Voraussetzungen zur **Wahl einer Jugendlichen- und Auszu-**

**bildendenvertretung** vorliegen, findet diese Wahl nach § 14 Wahlordnung unter der Leitung der amtierenden Mitarbeitervertretung statt. Die Mitarbeitervertretung kann jedoch auch den für die Wahl der Mitarbeitervertretung gebildeten Wahlvorstand mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl für die Jugendlichen- und Auszubildendenvertretung beauftragen.

Wenn die Wahl der Mitarbeitervertretung, der Vertrauensperson der Schwerbehinderten und der Jugendlichen- und Auszubildendenvertretung zum gleichen Zeitpunkt stattfindet, sollten die Stimmzettel für die einzelnen Vertretungen wegen der einfacheren Auszählung unterschiedlich farblich gekennzeichnet sein.

In dem Wahlanschreiben sollte ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen werden, dass bei Verhinderung des oder der Wahlberechtigten an der persönlichen Stimmabgabe die Stimmabgabe auch durch Briefwahl (§ 9 Wahlordnung) erfolgen kann. Zur Vermeidung von unverhältnismäßigem Aufwand sollte in Dienststellen mit weniger als 50 Wahlberechtigten möglichst das Verfahren der vereinfachten Wahl (§ 12 Wahlordnung) genutzt werden.

- 6) Das Wahlergebnis ist nach Beendigung der Wahl vom Wahlvorstand oder den mit der Durchführung der Wahl beauftragten Personen festzustellen und nach Abschluss der Wahl in allen Stimmbezirken vom Wahlvorstand **unverzüglich durch Aushang** bekannt zu geben. Außerdem sind die Gewählten **schriftlich** zu benachrichtigen. Die Wahl gilt als angenommen, wenn die Gewählten nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung gegenüber dem Wahlvorstand schriftlich erklären, dass sie die Wahl ablehnen.
- 7) Nach § 14 MVG kann die Wahl von mindestens 3 Wahlberechtigten oder der Dienststellenleitung binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, bei der Schlichtungsstelle nach dem MVG schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und der Verstoß nicht behoben worden ist.

Die Anfechtung hat aufschiebende Wirkung. (Anschrift der Schlichtungsstelle: Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle nach dem MVG, Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart).

- 8) Die **neu gewählten Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung und ihre Stellvertretungen** (§ 23 Abs. 1 MVG) sind mit Vor- und Zuname, kirchlicher Berufsgruppe, Dienstanschrift (ggf. Privatanschrift) und evtl. (dienstlicher oder privater) Fernsprechnummer unverzüglich der Geschäftsstelle der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung unter Verwendung des beiliegenden Mustervordrucks mitzuteilen. Sie sollen wie bisher das erforderliche Arbeitsmaterial unmittelbar übersandt erhalten. Das von den bisherigen Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen und ihren Stellvertretungen schon vorhandene Material, z. B. "Das Recht der Evang. Landeskirche in Württemberg" (blaue Ordner), ist den neu gewählten Vorsitzenden und den Stellvertretungen zu übergeben. Nach § 18 Abs. 4 MVG hat jedes Mitglied der Mitarbeitervertretung bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung alle in seinem Besitz befindlichen Unterlagen, die es in seiner Eigenschaft als Mitglied der Mitarbeitervertretung erhalten hat, dem bzw. der Vorsitzenden auszuhändigen. Diese Unterlagen, z. B. auch das "Handbuch Kirchl-

ches Anstellungsrecht" (rote Ordner), sind den neu gewählten Mitgliedern der Mitarbeitervertretung zur Verfügung zu stellen.

- 9) Nach rechtskräftigem Abschluss der jeweiligen Mitarbeitervertretungswahlen, d. h. bei einem Ausbleiben von Wahlanfechtungen nach Ablauf von zwei Wochen ab dem Tag der Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 14 Abs. 1 MVG), sind in den einzelnen Kirchenbezirken zum nächst möglichen Zeitpunkt (spätestens aber nach dem 30. April 2004) die **Wahlversammlungen aller neu gewählten Mitarbeitervertreter/innen** im Kirchenbezirk einzuberufen, in denen die Berufsgruppenvertretungen (Wahlpersonen) für die Wahl der Mitglieder der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung und ihrer Stellvertretungen gewählt werden (§§ 54 und 54 a MVG). Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Mitarbeitervertretungen jeder der 12 Gruppen kirchlicher Arbeitsfelder und Berufe (§ 54 Abs. 2 MVG) - soweit vorhanden - ihre Vertretung (Wahlperson) für sich wählen.

**Ist von einer Berufsgruppe nur ein(e) Mitarbeitervertreter/in vorhanden**

(nicht nur **anwesend**), so gilt diese(r) als gewählt. Verantwortlich für die Einberufung und Leitung dieser Wahlversammlung sowie für die Durchführung der Wahlen ist der/die neu gewählte Vorsitzende der für den Kirchenbezirk gebildeten Mitarbeitervertretung des Dekanatsortes. Die Liste der gewählten Berufsgruppenvertretungen (Wahlpersonen) mit Angabe von Vor- und Zunamen, Berufsbezeichnung, Religionszugehörigkeit, teilzeitbeschäftigt/geringfügig beschäftigt, ist unverzüglich der Geschäftsstelle der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung, Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart zu übersenden.

- 10) Die **Wahl der Berufsgruppenvertretungen (Wahlpersonen) der Mitarbeitervertretungen aller landeskirchlichen Dienststellen** in einer besonderen Wahlversammlung richtet sich nach § 54 a Abs. 2 MVG. Die Einberufung und Leitung dieser Wahlversammlung sowie die Durchführung der Wahlen liegt bei dem oder der bisherigen Vorsitzenden der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung oder einer von diesem beauftragten Person. Dabei wählen Mitarbeitervertreter aus den landeskirchlichen Dienststellen, die gemäß § 5 a Abs. 4 MVG zu einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung mit einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenbezirk zusammengefasst wurden, je in ihrer Berufsgruppe in dem betreffenden Kirchenbezirk die Wahlperson des Kirchenbezirks für die Wahl zur Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung mit (vgl. oben Ziff. 7).

- 11) Die **Wahl der Mitglieder der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung** und ihrer Stellvertretungen gemäß § 54 a Abs. 3 und 4 MVG in einer oder mehreren von der oder dem amtierenden Vorsitzenden der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung oder der Stellvertretung einberufenen und geleiteten Wahlversammlung(en) sollte sobald wie möglich stattfinden, damit die neu gewählten Mitglieder der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung gemäß § 55 Abs. 1 Buchst. d MVG die Vertretungen der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im kirchlichen Dienst und ihre Stellvertretungen in der Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß § 8 Abs. 1 ARRG wählen können, da die Amtszeit der derzeit amtierenden Arbeitsrechtlichen Kommission am 31. Dezember 2004 endet.

- 12) Für die Wahl der Berufsgruppenvertretungen (Wahlpersonen) nach Ziff. 7 und 8 und der Mitglieder der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung und ihrer Stellvertreter (Ziff. 9) sind die Bestimmungen der Wahlordnung zum Mitarbeitervertre-

tungsgesetz sinngemäß anzuwenden (§ 54 a Abs. 5 MVG).

**13)** Welche Dienststelle die Wahlkosten einschließlich etwa notwendiger Reisekosten zu tragen hat, richtet sich nach § 13 Abs. 4 in Verbindung mit § 30 MVG. Wörtlich lautet § 13 Abs. 4: „Die Dienststelle trägt die Kosten der Wahl, bei der Wahl einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung werden die Kosten der Wahl auf die einzelnen Dienststellen im Verhältnis der Zahlen ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen umgelegt, sofern keine andere Verteilung der Kosten vorgesehen wird. Bei gemeinsamen Mitarbeitervertretungen innerhalb eines Kirchenbezirks werden die Kosten der Wahl vom Kirchenbezirk, in den Fällen des § 5 a Abs. 3, 4 und 6 von der Landeskirche getragen.“

**14)** Die **Wahlakten** (Niederschriften, Wählerlisten, Listen der Wahlberechtigten, Wahlausschreiben, Wahlvorschläge, Stimmzettel usw.) sind gemäß § 13 der Wahlordnung von der Mitarbeitervertretung für 5 Jahre aufzubewahren.

Zur Entlastung und Unterstützung der örtlichen Wahlvorstände sind als Anlage entsprechende Musterbeispiele für Mitteilungen des Wahlvorstandes (Stimmzettel, Wählerliste, Wahlkalender u. a.) beigelegt. Auf die von der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung angebotene Schulungsveranstaltung für Wahlvorstände am 14. Januar 2004 in Stuttgart wird nochmals hingewiesen. Nähere Auskünfte zu dieser Schulungsveranstaltung erteilt die Geschäftsstelle der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung.

Hartmann  
Oberkirchenrat

**Anlagen**  
Musterschreiben (Anlagen 1 bis 10)